

# **Statuten des Vereins**

## **Hilfssäckel der Feuerwehren Oberösterreichs**

### **§ 1: Name; Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Hilfssäckel der Feuerwehren Oberösterreichs".
- (2) Er hat seinen Sitz in 4017 Linz, Petzoldstraße 43 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die finanzielle Unterstützung bedürftiger Feuerwehrmitglieder und Bediensteter des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sowie deren Hinterbliebene.

In erster Linie werden als Bedürftigkeit Schäden gewertet, die im Zusammenhang mit der feuerwehrliehen Tätigkeit des Mitgliedes entstanden sind und nicht anderweitig abgegolten wurden.

Erst in zweiter Linie ist vorgesehen, Mitglieder im Falle einer sonstigen unverschuldeten besonderen Notlage mit einer Beihilfe zu unterstützen.

Die Unterstützungsleistung kann nur an Mitglieder oder deren Angehörige ausbezahlt werden, welche Mitglied bei einer OÖ. Feuerwehr sind, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Betrachtet wird dabei immer die Mitgliedschaft der letzten beiden Jahre vor der geplanten Auszahlung.

Unterstützungsanträge können nur vom zuständigen Feuerwehrkommando am Dienstweg eingebracht werden. Es ist jenes Kommando der Feuerwehr zuständig, bei welcher das Mitglied als reguläres Mitglied geführt wird.

Aus administrativen Gründen übernimmt der Verein „Hilfssäckel der Feuerwehren Oberösterreichs“ die Ermittlung und Überweisung der Beiträge für den Verein „Historisches Feuerwehrzeughaus St. Florian“. Der hierfür vorgesehene Mitgliedsbeitrag wird analog dem Mitgliedsbeitrag des Vereins „Hilfssäckel der Feuerwehren Oberösterreichs“ erhoben und von den Mitgliedern abgeführt.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vorträge und Versammlungen

b) Herausgabe von Informationen in elektronischer und gedruckter Form

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Mitgliedsbeiträge

b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Mitgliedsbeiträge sind für das aktuelle Jahr bis Ende des ersten Quartals an Hand der Anzahl der Feuerwehrmitglieder zu berechnen und an den Verein „Hilfssäckel der Feuerwehren Oberösterreichs“ abzuführen.

Als Mitglieder, für welche der Beitrag zu berechnen ist, gelten Mitglieder der Jugend, des Aktivstandes und der Reserve. Die Anzahl ist an Hand der syBOS-Mitgliedstände zum 31.01. jeden Jahres zu ermitteln. Bei bestehenden Doppelmitgliedschaften (z.B.: Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr und gleichzeitig Mitglied einer Betriebsfeuerwehr) ist die Mitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr für die Berechnung heranzuziehen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Person wird jährlich bis spätestens 31.01. errechnet und beträgt für 2022 10,- Cent pro Mitglied. Eine jährliche Erhöhung von mehr als 10 Prozent bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Änderungen werden in schriftlicher Form an die Mitglieder übermittelt, wobei auch eine elektronische Verständigung zulässig ist.

#### **§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle öffentlichen Feuerwehren Oberösterreichs, die im Feuerwehrbuch eingetragen sind, sowie alle Personen, die Mitglied einer öffentlichen Feuerwehr Oberösterreichs oder Bedienstete des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sind, werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit Bekanntgabe des Namens und Erlag des Mitgliedsbeitrages begründet.

#### **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und einer entsprechenden Meldung. Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 3 bis zum Ende des ersten Quartals zu entrichten. Sollte dies nicht geschehen und der Beitrag trotz Aufforderung nicht einlangen, erlischt die Mitgliedschaft per 31.12. des jeweiligen Jahres.

Weiters erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, bei Feuerwehren durch die Löschung im Feuerwehrbuch, bei Feuerwehrmitgliedern durch Beendigung der Feuerwehrmitgliedschaft und bei Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes durch Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Oö. Landes-Feuerwehrverband.

- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, wobei als Austrittstermin das Datum der Postaufgabe gilt. Bei Austritt werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet.

## **§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie werden in der Generalversammlung durch die Mitglieder, die dem Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag (§ 35 Abs. 1 Oö. FWG) angehören, vertreten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechenprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§13) und das Schiedsgericht (§14).

## § 8: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag (§ 35 Abs. 1 Oö. FWG) angehören. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 10: Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

- a) der Landes-Feuerwehrkommandant als Obmann;
- b) der Stellvertreter des Landes-Feuerwehrkommandanten als Obmann-Stellvertreter;
- c) der Kassier und Schriftführer;
- d) der Kassier- und Schriftführer-Stellvertreter;

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Der Vorstand hat seine Funktion jedoch solange auszuüben bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstand bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 11: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Genehmigung von Unterstützungen über € 2.000,--.

### **§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er die einlangenden Unterstützungsanträge zu prüfen und unter Bedachtnahme auf die Bedürftigkeit im Einzelfall nach freiem Ermessen eine Unterstützung festzulegen. Für die Gewährung von Unterstützungen über € 2.000,-- ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder des Obmann-Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Kassier und Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns oder des Kassiers und Schriftführers ihre Stellvertreter.
- (8) Dem Kassier und Schriftführer sowie dessen Stellvertreter gebührt eine jährliche Entschädigung für ihren Aufwand, deren Höhe vom Obmann festzusetzen ist.

### **§ 13: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 14: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben

Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Verwendung für gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt hat.

Linz, 25 März 2022



Obmann  
(Robert Mayer MSc)  
Landesbranddirektor



Obmann-Stellvertreter  
(Michael Hutterer)  
Landesbranddirektorstellvertreter



Schriefführer und Kassier  
(Pia-Alexandra Brendli BA)